

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich / Bindungsfrist

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für Geschäftsbeziehungen der tacterion GmbH, Nymphenburger Str. 5, 80335 München (nachfolgend „**tacterion**“) mit ihren Kunden. Kunden von tacterion sind ausschließlich Unternehmer (§ 13 BGB).
- 1.2. tacterion bietet Kunden Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von berührungs- und druckempfindlichen Sensoren auf Basis der von tacterion entwickelten Technologie plyon® (nachfolgend „**plyon Sensoren**“). Die vertraglichen Leistungen bestehen im Einzelnen aus:
 - 1.2.1. dem Verkauf von Ausrüstungsgegenständen wie plyon Sensoren, Muster, Anschlüssen, Adaptern etc. (nachfolgend „**tacterion-Ausrüstung**“);
 - 1.2.2. der Überlassung von Standardsoftware zum Auslesen und Ansteuern der Ausrüstung über Endgeräte (nachfolgend „**tacterion-Software**“).
- 1.3. Nach gesonderter Vereinbarung erbringt tacterion für Kunden zudem Leistungen im Bereich der Hard- und Softwareentwicklung („**Werkleistungen**“) oder sonstige Beratungs- und Schulungsleistungen („**Dienstleistungen**“). Für Werkleistungen finden die „Ergänzenden Bestimmungen für Werkleistungen“ dieser AGB (Ziffern 9 ff.) ergänzend und gegenüber den übrigen Ziffern dieser AGB vorrangig Anwendung. Soweit für Dienstleistungen diese AGB keine passenden Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 1.4. Der Vertragsinhalt im Einzelnen richtet sich immer nach den von tacterion erstellten und vom Kunden angenommenen Angebotsunterlagen (nachfolgend „**Angebot**“). Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Angebot und den AGB geht das Angebot vor.
- 1.5. tacterion erbringt seine Leistungen auf Grundlage dieser AGB. Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn tacterion solchen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der AGB von tacterion unter Verzicht auf AGB des Kunden. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn tacterion sie schriftlich anerkannt hat; ergänzend gelten dann die AGB von tacterion.
- 1.6. tacterion darf diese AGB jederzeit ändern. Der Kunde wird auf die Änderung per E-Mail aufmerksam gemacht. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Empfang der Nachricht, gelten die geänderten Bestimmungen als von ihm angenommen.
- 1.7. tacterion hält sich an ein Angebot für einen Monat ab dem Datum der Abgabe des Angebotes gebunden, soweit kein anderer Zeitraum im Angebot genannt wird.

2 Leistungen von tacterion

- 2.1. Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang von plyon Sensoren, sonstiger tacterion-Ausrüstung und tacterion-Software, sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2. plyon Sensoren und sonstige tacterion-Ausrüstung werden einschließlich einer Bedienungsanleitung geliefert. Die Bedienungsanleitung kann dem Kunden nach Wahl von tacterion elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden plyon Sensoren und sonstige tacterion-Ausrüstung durch den Kunden in Betrieb genommen und genutzt. Alle weiteren Leistungen von tacterion, die auf Wunsch des Kunden erbracht werden (insbesondere Einsatzvorbereitung, Einweisung, Schulung und Beratung), werden nach Aufwand vergütet.
- 2.4. Die Gefahr geht auf den Kunden direkt ab Auslieferungswerk über (EXW, Incoterms 2010).
- 2.5. Der Kunde beachtet die folgenden Leistungseinschränkungen bezogen auf plyon Entwicklungs-Kits und Muster (nachfolgend „**plyon-Kits**“):
 - 2.5.1. plyon-Kits sind Entwicklungs-Muster, das heißt, das Design des Produkts ist noch nicht abgeschlossen und von tacterion endgültig getestet. Teile von plyon-Kits können teilweise oder vollständig funktionsunfähig sein und von den veröffentlichten Produktspezifikationen abweichen.
 - 2.5.2. plyon-Kits sind ausschließlich für Produkt- und/oder Softwareentwickler bestimmt, die in einem Forschungs- und Entwicklungsumfeld tätig sind, um die Bewertung der Machbarkeit, Experimente oder wissenschaftliche Analysen zu erleichtern. plyon-Kits und deren Inhalt sind kein Endprodukt.
 - 2.5.3. Weder plyon-Kits noch deren Inhalte dürfen für Zuverlässigkeitsprüfungen, in einem marktfähigen Endprodukt oder zur Herstellung eines marktfähigen Endprodukts genutzt werden.
 - 2.5.4. plyon-Kits sind technische Muster und wurde nicht auf FCC- und/oder CE-Konformität getestet.
 - 2.5.5. plyon-Kits sind nicht für den Erwerb durch Verbraucher bestimmt. plyon-Kits dürfen nur vom Kunden genutzt werden und dürfen nicht weiterverkauft, verteilt, geleast, vermietet oder anderweitig übertragen werden.
 - 2.5.6. tacterion übernimmt keine Verantwortung für die Folgen der Nutzung von plyon-Kits durch den Kunden entgegen den Regelungen dieser Ziffer 2.5 oder für die Verletzung von Patenten oder sonstigen Rechten Dritter, die sich aus der Nutzung in Kombination mit einer vom Kunden entwickelten oder hinzugefügten Technologie ergeben können.
 - 2.5.7. plyon-Kits, das Zubehör und die Verpackung sollten für ein umweltfreundliches Recycling sortiert werden. Entsorgen Sie das Gerät nicht im Hausmüll!

- 2.5.8. Nutzt der Kunde plyon-Kits unbefugt (entgegen den Vorgaben dieser Ziffer 2.5), wird er tacterion sich hieraus ergebende Schäden ersetzen.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die im Angebot genannten Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich der jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzüge.
- 3.2. Die Preise gelten drei Monate ab Vertragsschluss. Danach kann tacterion spätestens bis eine Woche vor Lieferung eine Erhöhung des Listenpreises durch seinen Vorlieferanten an den Kunden entsprechend weiterreichen. Der Kunde kann bis zur Lieferung, längstens jedoch innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Preiserhöhung 5 % überschreitet.
- 3.3. Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Im Zweifel gelten Rechnungen drei Werkstage nach Rechnungsdatum als zugegangen.
- 3.4. tacterion behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an plyon Sensoren und sonstiger tacterion-Ausrüstung bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Preise vor. Weiterhin behält sich tacterion das Eigentum vor bis zur Erfüllung aller seiner Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.
- 3.5. tacterion ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Kunden diesem die weitere Nutzung der Leistungen zu untersagen. Dieses Recht kann tacterion nur für einen angemessenen Zeitraum geltend machen, in der Regel höchstens für 6 Monate. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 3.6. Geben der Kunde oder dessen Abnehmer die Leistungen zurück, liegt in der Entgegennahme der Leistungen kein Rücktritt von tacterion, außer tacterion hat den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Gleiches gilt für die Pfändung der Vorbehaltsware oder von Rechten an der Vorbehaltsware durch tacterion.
- 3.7. Gleicht der Kunde eine fällige Forderung zum vertragsgemäßen Zahlungstermin ganz oder teilweise nicht aus, kann tacterion vereinbarte Zahlungsziele für alle Forderungen widerrufen. tacterion ist ferner berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen. Die Vorkasse hat den jeweiligen Abrechnungszeitraum oder – bei Einmaleistungen – deren Vergütung zu umfassen.

4 Urheber- und Nutzungsrechte

- 4.1. Dem Kunden steht mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Preise das zeitlich unbeschränkte nicht ausschließliche Recht zu, die tacterion-Software zu nutzen.
- 4.2. Der Kunde wird die tacterion-Software nur für seine internen Unternehmenszwecke einsetzen. Er darf weder die tacterion-Software selbst noch die Rechte an der tacterion-Software vermieten, verleihen,

unterlizenzieren, Dritten zur Nutzung überlassen noch die tacterion-Software kopieren oder das Kopieren der tacterion-Software weder in Teilen noch als Ganzes genehmigen, ausgenommen in den hier ausdrücklich erlaubten Fällen.

- 4.3. Der Kunde wird die tacterion-Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von tacterion Dritten nicht zugänglich machen. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung zur Zugänglichmachung der tacterion-Software an Dritte besteht nicht. Der Kunde wird alphanumerische Kennungen, Markenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen.
- 4.4. Jeder ergänzende Programmcode (z. B. Patch, Update), der dem Kunden zum Zwecke der Fehlerbehebung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der jeweils überlassenen tacterion-Software betrachtet und unterliegt den Bedingungen dieser AGB, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 4.5. In allen Fällen, in denen die Nutzungsrechte des Kunden enden, sind vorhandene Kopien der tacterion-Software vom Kunden entweder gegen Nachweis zu vernichten oder an tacterion zurückzugeben. Im Falle einer erlaubten Weitergabe der Software an verbundene Unternehmen oder Dritte wird der Kunde gegenüber tacterion die Einhaltung dieser Pflichten durch alle Beteiligten schriftlich versichern. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 4.6. Soweit die tacterion-Software „Open Source Software“ oder Bearbeitungen dieser Software beinhaltet, erhält der Kunde abweichend von Ziffer 4.1 Nutzungsrechte entsprechend der jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen für diese Software (z.B. „MIT License“). Beide Parteien verpflichten sich zur Beachtung dieser Lizenzbedingungen.

5 Sachmängel

- 5.1. tacterion gewährleistet, dass plyon Sensoren und sonstige tacterion-Ausrüstung sowie tacterion-Software (nachfolgend „**Ware**“) bei vertragsgemäßem Einsatz den Vereinbarungen gemäß Ziffer 2.1 entspricht.
- 5.2. Der Kunde hat Mangelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar sind.
- 5.3. Stehen dem Kunden Mangelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von tacterion entweder Nachbesserung oder Neulieferung. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt. Das Eigentum an Teilen, die auf Grund einer Nacherfüllung ausgewechselt werden, geht auf tacterion über.
- 5.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder - unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 – Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mangelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14

Kalendertagen nach Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Wahlrecht durch den Kunden.

- 5.5. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, wird tacterion die Ware zurücknehmen und die vom Kunden gezahlten Preise abzüglich der dem Kunden gewährten Nutzungsmöglichkeiten zurückzahlen, höchstens den bei der Rückgabe gewöhnlichen Verkaufswert der Ware.
- 5.6. Ansprüche auf Nacherfüllung und Minderung verjähren in zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Gesetzlich erforderliche Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems zu erfolgen.
- 5.7. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist tacterion berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

6 Rechte des Kunden bei Rechtsmängeln

- 6.1. tacterion gewährleistet, dass durch die Ware bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter verletzt werden. Diese Gewährleistung setzt voraus, dass der Kunde tacterion von gegen ihn geltend gemachten Rechten Dritter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt und tacterion die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt. Der Kunde wird tacterion dabei kostenlos in zumutbarem Umfang unterstützen, insbesondere hierfür erforderliche Informationen überlassen. Gesetzliche Rügeobligationen des Kunden bleiben unberührt. Rechte in diesem Sinne sind nur solche, die dem Dritten in Staaten zustehen, in denen der Kunde die tacterion-Plattform vertragsgemäß nutzt.
- 6.2. Kann der Kunde ein Arbeitsergebnis wegen eines entgegenstehenden Rechts eines Dritten nicht vertragsgemäß nutzen, so kann tacterion nach eigener Wahl entweder (a) das Arbeitsergebnis so verändern, dass das Recht des Dritten nicht mehr verletzt wird, oder (b) dem Kunden die benötigte Befugnis zur Nutzung des Arbeitsergebnisses verschaffen. Die Selbstvornahme durch den Kunden oder durch Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gilt Ziffer 7.
- 6.3. Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln bestehen nicht, soweit die Arbeitsergebnisse nach Entgegennahme durch den Kunden oder Dritte geändert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Rechtsverletzung nicht Folge der Änderungen ist. Ansprüche des Kunden bestehen ebenfalls nicht bei Rechtsverletzungen infolge einer Kombination der Arbeitsergebnisse von tacterion mit solchen Leistungen oder Produkten Dritter, die diesbezüglich keine Subunternehmer von tacterion sind.

7 Haftung

- 7.1. tacterion haftet unbeschränkt für grob fahrlässig oder vorsätzlich von tacterion, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführten Schäden. tacterion haftet ferner unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.2. Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen durfte (sog. Kardinalpflichten), haftet tacterion auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf den Ersatz der Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren. Eine weitergehende Beschränkung der Haftung für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf das jeweilige Angebotsvolumen kann im Angebot individuell vereinbart werden. Zudem ist in den Fällen, in denen dem Kunden Ware kostenlos zu Testzwecken überlassen wird, die Haftung von tacterion für Fälle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 7.3. In den Fällen leicht fahrlässiger Haftung ist die Haftung von tacterion für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Imageschäden jedenfalls ausgeschlossen.
- 7.4. Sofern Informationen, Software oder Dokumentation unentgeltlich überlassen werden – wie z.B. im Falle von Open Source Software –, haftet tacterion nicht für Rechts- und Sachmängel der Informationen, Software und Dokumentation, insbesondere für deren Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutz- und Urheberrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 7.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von tacterion und finden auch im Falle vorvertraglicher oder deliktischer Haftung Anwendung.

8 Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. tacterion ist berechtigt, den Kunden bzw. dessen Marke/Logo als Referenz zum Zwecke der Darstellung auf der Unternehmens-Webseite oder in Broschüren zu verwenden. Eine eventuell darüber hinaus gehende Nutzung bspw. als Showcase oder Best-Practice-Beispiel erfolgt nur nach Zustimmung des Kunden.
- 8.2. Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zinsen, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden

Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

- 8.3. Die Abtretung von Rechten oder Pflichten des Kunden aus dem Vertrag – insbesondere Abtretungen und Verpfändungen – an Dritte ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von tacterion ausgeschlossen.
- 8.4. Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.
- 8.5. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Schriftform auch durch Übersendung unterzeichneter Erklärungen per Telefax an die von den Parteien für die Kommunikation im Rahmen dieses Vertrages mitgeteilte Faxnummern gewahrt ist. Soweit nicht anderweitig vereinbart, können alle anderen Mitteilungen im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags per E-Mail übermittelt werden (an die von den Parteien für diese Zwecke jeweils mitgeteilten E-Mail-Adressen). Mündliche Abreden und telefonische Übermittlung sind hingegen nicht ausreichend.
- 8.6. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand ist München.

Ergänzende Bestimmungen für Werkleistungen

9 Umfang der Werkleistungen

- 9.1. tacterion erbringt die Werkleistungen wie in den Angebotsunterlagen und sonstigen Leistungsbeschreibungen, die Vertragsbestandteil werden (z.B. Pflichtenheft), vereinbart.
- 9.2. tacterion setzt zur Erbringung der Werkleistungen sorgfältig ausgewählte eigene Mitarbeiter oder Dritte als Subunternehmer mit den jeweils erforderlichen Qualifikationen ein. tacterion ist jederzeit berechtigt, zur Leistungserbringung eingesetzte eigene Mitarbeiter oder Dritte durch solche mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung zu ersetzen. Wurden diese Mitarbeiter dem Kunden namentlich kommuniziert, wird tacterion den Kunden über den Ersatz informieren.
- 9.3. Die vereinbarte Vergütung deckt nur den in den Angebotsunterlagen dokumentierten Leistungsumfang ab. Zusatzleistungen werden gesondert auf Basis der vereinbarten bzw. marktüblichen Preise berechnet, es sei denn, es handelt sich um unablässige und kommerziell nicht ins Gewicht fallende Hilfsleistungen. Soweit die Leistungsbeschreibung in den Angebotsunterlagen unbeabsichtigte Lücken oder Unklarheiten enthält, ist tacterion berechtigt, die Leistungsbeschreibung entsprechend nach billigem Ermessen anzupassen.

10 Pflichten des Kunden

- 10.1. Der Kunde erkennt seine Mitwirkungspflichten als Voraussetzung für die Leistungserbringung durch tacterion und damit als seine vertragliche Pflicht an.
- 10.2. Der Kunde benennt schriftlich einen Ansprechpartner für tacterion und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei tacterion.
- 10.3. Der Kunde wird insbesondere ihm obliegende Entscheidungen über Projektdurchführung und Projektinhalt unverzüglich treffen und tacterion mitteilen sowie Änderungsvorschläge von tacterion unverzüglich prüfen. Soweit ihm dies nicht möglich ist, wird er zu unverzüglichen Eskalationen beitragen. Der Kunde ist für die Steuerung seiner Mitarbeiter selbst verantwortlich.
- 10.4. Der Kunde wird tacterion alle technischen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die zur erfolgreichen Durchführung des Projekts notwendig sind, rechtzeitig bereitstellen.
- 10.5. Erfüllt der Kunde eine Pflicht oder Obliegenheit nicht, nicht ordnungsgemäß oder verspätet und kann tacterion seine Leistungen deshalb nicht vertragsgemäß erbringen, so verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend der Verspätung zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der

Arbeiten. Den hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für verlängerte Bereitstellung des eingesetzten Personals oder Sachmittel, wird tacterion dem Kunden zu den vereinbarten Sätzen zusätzlich in Rechnung stellen.

11 Abnahme

- 11.1. Von tacterion herzustellende Werkleistungen / Gewerke unterliegen der Abnahme. Ergebnisse von Dienstleistungen unterliegen nicht der Abnahme. Im Angebot kann beschrieben sein, dass definierte Teilergebnisse von Werkleistungen separat abgenommen werden (echte Teilabnahme). Abgenommene Teilergebnisse sind die Grundlage für die Fortführung der Arbeiten; von einem etwaigen Recht zum Rücktritt vom Vertrag sind sie nicht erfasst. Gegenstand einer separaten Abnahme ist insoweit bloß das vertragsgemäße Zusammenwirken dieser Teilleistungen mit anderen Ergebnissen (Integration).
- 11.2. tacterion stellt dem Kunden die Gewerke nach Fertigstellung zur Abnahme bereit. Soweit nicht abweichend vereinbart, hat der Kunde die Abnahme der Gewerke innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Bereitstellung zu erklären, wenn die erstellten Gewerke keine abnahmeverhindernden Mängel im Sinne der folgenden Regelungen aufweisen.
- 11.3. Im Falle von Gewerken mit Softwarebezug verständigen sich die Parteien zu Beginn der Vertragsdurchführung auf den Verlauf und Umfang der Abnahmeprüfung. Für die Durchführung der Abnahmeprüfung hat der Kunde Testdaten sowie die von ihm erwarteten Prüfungsergebnisse rechtzeitig vor der Bereitstellung der Gewerke in der von tacterion in den Angebotsunterlagen genannten Form zur Verfügung zu stellen und die vereinbarten technischen Voraussetzungen zu schaffen. tacterion ist berechtigt, an der Abnahmeprüfung teilzunehmen und die Prüfungsergebnisse einzusehen.
- 11.4. Abnahmeverhindernde Mängel sind Mängel der Klassen 1 und 2 nach folgender Definition:
 - 11.4.1. Mängel der Klasse 1 sind Abweichungen, die zur Folge haben, dass das Gewerk oder ein zentraler Teil davon für den Kunden nicht nutzbar ist (Beispiel: häufige unvermeidbare Systemabstürze).
 - 11.4.2. Mängel der Klasse 2 sind Abweichungen, die bei wichtigen Funktionen des Gewerkes erhebliche Nutzungseinschränkungen zur Folge haben, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zumutbare Zeitdauer umgangen werden können (Beispiel: Inhaltlich falsche Anwendungsergebnisse; Fehler in Berichten).
 - 11.4.3. Mängel der Klasse 3 sind alle sonstigen Abweichungen.
- 11.5. Die Parteien ordnen die bei der Abnahmeprüfung festgestellten Abweichungen den Mängelklassen einvernehmlich zu. Das Ergebnis der Abnahmeprüfung einschließlich der aufgetretenen Mängel sowie deren Klassifizierung dokumentiert der Kunde innerhalb der Abnahmefrist vollständig in einem Abnahmeprotokoll. Hat der Kunde die Abnahme zu Recht verweigert, behebt

tacterion die dokumentierten abnahmeverhindernden Mängel. Sodann werden die erforderlichen Teile der Abnahmeprüfung wiederholt.

- 11.6. Gewerke gelten als abgenommen, sobald sie der Kunde produktiv nutzt oder er innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Übergabe der Gewerke keine Mängelliste übergeben hat, in der mindestens ein abnahmeverhindernder Mangel aufgeführt ist. Wünscht der Kunde gestalterische Änderungen nach Übergabe der Gewerke oder sonstigen Projektergebnisse, die keine Mängelrüge zum Gegenstand haben, so bemüht sich tacterion um nachträgliche Berücksichtigung dieser Wünsche. Ziffer 11.3 dieser AGB findet auf diesen Fall Anwendung.

12 Nutzungsrechte des Kunden

- 12.1. tacterion räumt dem Kunden für die für ihn erstellten Ergebnisse der Werkleistungen (nachfolgend gemeinsam „Arbeitsergebnisse“) ein zeitlich und räumlich unbeschränktes einfaches Nutzungsrecht für seine internen Unternehmenszwecke ein. Dieses Recht gewährt tacterion dem Kunden unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung und der Abnahme. Der Kunde ist berechtigt, das Recht auf bei Vertragsschluss mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen zu übertragen oder diesen ein einfaches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen einzuräumen.
- 12.2. Bis zur vollständigen Bezahlung und Abnahme der Arbeitsergebnisse steht dem Kunden das Recht zu, die Arbeitsergebnisse wie vereinbart zu testen; dies umfasst nicht das Recht zur operativen Nutzung (nach Ziffer 12.1). Dieses Recht zum Testen erlischt, wenn der Kunde mit der Bezahlung der Vergütung für mehr als dreißig (30) Tage in Verzug ist. Eine gesonderte Mahnung durch tacterion ist hierfür nicht erforderlich.
- 12.3. Ziffer 12.1 gilt nicht für Standardprodukte, die Teil des Arbeitsergebnisses sind. Standardprodukte sind die tacterion-Software sowie in sich abgrenzbare Produkte oder Lösungen von Dritten, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen. Dies schließt Arbeitsergebnisse ein, die „Open Source Software“ oder Bearbeitungen dieser Software beinhalten. Beide Parteien verpflichten sich zur Beachtung dieser Lizenzbedingungen. Die Rechte des Kunden an den Standardprodukten bestimmen sich ausschließlich nach deren Lizenzbedingungen.
- 12.4. Die Rechtseinräumung nach Ziffer 12.1 gilt nicht für bei tacterion vorbestehende Materialien oder Lösungen (nachfolgend „**tacterion IP**“), einschließlich der daran vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. tacterion behält zu jeder Zeit sämtliche Rechte an tacterion IP. Die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an den in die Arbeitsergebnisse eingebrachten tacterion IP bestimmen sich nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck. Die isolierte Nutzung von tacterion IP ist ausgeschlossen.
- 12.5. tacterion ist jedenfalls berechtigt, unter Wahrung ihrer Geheimhaltungspflichten die Arbeitsergebnisse einschließlich des bei der Erbringung der Leistungen erworbenen Know-Hows, insbesondere die den Arbeitsergebnissen zugrunde

liegenden Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, und Zwischenergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.

- 12.6. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung von tacterion Arbeitsergebnisse entstehen, die patent-, gebrauchsmuster- oder designfähig sind, darf tacterion eine entsprechende Schutzrechtsanmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornehmen. tacterion wird dem Kunden im erforderlichen Umfang das Recht einräumen, das Schutzrecht zusammen mit den Arbeitsergebnissen zu nutzen. Eine gesonderte Vergütung für diese Schutzrechtslizenz ist nicht zu zahlen.

13 Rechte des Kunden bei Sachmängeln der Gewerke

- 13.1. Der Kunde wird tacterion Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitteilen und dabei konkret und hinreichend detailliert beschreiben. Sachmängelanansprüche des Kunden verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Abnahme, es sei denn, tacterion hat den Sachmangel arglistig verschwiegen; die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Sachmängeln bleibt unberührt. Bei Teilleistungen kommt es für die Verjährungsfrist auf die Abnahme der betroffenen Teilleistung an. Gesetzliche Rügeobligationen des Kunden bleiben unberührt.
- 13.2. tacterion kann die Art der Nacherfüllung nach eigener Wahl bestimmen. Als Nacherfüllung gilt auch eine dem Kunden von tacterion zur Verfügung gestellte zumutbare Möglichkeit der Fehlerumgehung bei Software („Workaround“), soweit unter Berücksichtigung des Workaround ein unwesentlicher Fehler verbleibt. tacterion kann auch verlangen, dass der Kunde an ihn übersandte Programmteile mit Korrekturen („Bug Fixes“) einspielt. tacterion kann den Zeitpunkt der Nacherfüllung für nicht abnahmeverhindernde Sachmängel nach billigem Ermessen bestimmen.
- 13.3. Der Kunde wird tacterion bei der Analyse und Behebung der Mängel im erforderlichen Umfang kostenlos unterstützen. Dies umfasst insbesondere die kostenlose Bereitstellung von Unterlagen und Informationen an tacterion im zumutbaren Umfang.
- 13.4. Der Kunde darf die vereinbarte Vergütung mindern oder bei abnahmeverhindernden Sachmängeln vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist. Das endgültige Fehlschlagen ist unter Berücksichtigung der Komplexität und der Umstände der Mängelbehebung durch tacterion zu ermitteln, ist aber noch nicht in jedem Fall nach zweimaligem Fehlschlagen eines Nacherfüllungsversuches für einen Mangel anzunehmen. Eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Kunden oder durch Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen. Für Schadenersatzansprüche des Kunden gilt Ziffer 7 dieser AGB.
- 13.5. tacterion ist nicht verantwortlich für Sachmängel, die auf fehlerhaften oder unvollständigen, durch den Kunden vorgegebenen oder von ihm genehmigten Leistungsbeschreibungen und -anforderungen (z.B. in Form von Pflichtenheften), Konzepten oder mangelhaften Leistungen des Kunden oder von ihm eingesetzter

Dritter beruhen. tacterion ist auch nicht verantwortlich für Sachmängel, soweit Gewerke nach ihrer Abnahme verändert wurden, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel keine Folge der Änderung ist.

- 13.6. Beruht die Mängelhaftigkeit auf dem Einsatz mangelhafter Fremdsoftware, die tacterion zum Zwecke der Leistungserbringung einsetzt und deren Mangel tacterion nicht selbst beheben darf, besteht die Pflicht von tacterion zur Mängelbeseitigung in der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den jeweiligen Lizenzgebern.
- 13.7. Der Kunde erstattet tacterion den durch unberechtigte Mängelrügen entstandenen Aufwand zu den vereinbarten Preisen zusätzlich zur vereinbarten Vergütung.

14 Geheimhaltung und Datenschutz

- 14.1. Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei geheim halten, d.h. mit der gebotenen Sorgfalt vor Kenntnisnahme durch Unbefugte schützen. Unbefugt im Sinne dieser Regelung sind nicht die vertragsgemäß eingesetzten Unterauftragnehmer sowie Mitarbeiter von tacterion. Die Parteien verpflichten sich, nur solche Mitarbeiter oder Dritte in die Zusammenarbeit einzubeziehen, die sie zuvor in vergleichbarer Form zur Geheimhaltung verpflichtet haben.
- 14.2. Geheimhaltungsbedürftig sind alle Informationen einer Partei – unabhängig von ihrer Form –, die schriftlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies umfasst auch die Konditionen des jeweiligen Vertrags.
- 14.3. Nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie entweder (i) allgemein zugänglich sind oder waren, (ii) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren, (iii) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen von einer anderen Partei entwickelt wurden oder (iv) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war.
- 14.4. tacterion wird die vereinbarten Anforderungen des Kunden an Datenschutz und Datensicherheit erfüllen. Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 14.5. Soweit tacterion im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen nach dieser Vereinbarung personenbezogene Daten verarbeitet, wird tacterion ausschließlich im Auftrag und auf Weisung des Kunden tätig. Die Parteien treffen hierzu eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Um dem Kunden die Einhaltung seiner Pflichten nach den Datenschutzgesetzen in

Bezug auf die Nutzung von tacterion-Plattform durch seine Nutzer zu ermöglichen, enthält die tacterion-Plattform ein im Rahmen der Registrierung und auch ansonsten jederzeit abrufbares Dokument, welches eine gesetzeskonforme Datenschutzerklärung für die tacterion-Plattform enthält. tacterion stellt dem Kunden diese Datenschutzerklärung auf Wunsch vorab zur Prüfung zur Verfügung.

- 14.6. tacterion ist berechtigt, eine Kopie der Arbeitsergebnisse und Projektunterlagen für rein interne Zwecke aufzubewahren, auch wenn diese geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten. Diese Berechtigung bedeutet jedoch keine Verpflichtung, d.h. tacterion kann insbesondere keine Speicherkapazitäten über den Zeitraum der Projektbearbeitung hinaus reservieren. Der Kunde ist für die Aufbewahrung seiner Projektinformationen und -ergebnisse alleine verantwortlich.
- 14.7. Die Geheimhaltungspflichten bestehen über das Ende des jeweiligen Vertrages fort.
- 14.8. Zwischen den Parteien bestehende Vereinbarungen zur Geheimhaltung haben im Zweifel Vorrang vor den Regelungen dieser Ziffer.

15 Kündigung

- 15.1. Laufzeit und Kündigungsrechte der Parteien ergeben sich aus den Angebotsunterlagen.
- 15.2. Das Recht beider Parteien zur Kündigung eines Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Besteht der Kündigungsgrund in einer Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, hat die kündigende Partei vor Kündigung der anderen Partei eine angemessene Frist zur Behebung des Grundes für die Kündigung zu setzen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gelten alle Umstände, die eine weitere Zusammenarbeit mit der anderen Partei unzumutbar machen, insbesondere auch Zahlungsverzug mit erheblichen Beträgen, eine Geschäftseinstellung durch tacterion oder wiederholte oder andauernde schwere Mängel in der Leistungserbringung oder Mitwirkung.
- 15.3. Kündigungen erfordern die Schriftform; die Textform ist ausgeschlossen.
- 15.4. Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 648 BGB ist ausgeschlossen.